

Steuergesetz der Gemeinde Falera

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Falera erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen Gegenstand des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Falera erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;

³ Überdies erhebt die Gemeinde Falera folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe;
- c) eine Hundesteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen Subsidiäres Recht des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz ¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximum 2 Promille. Der jeweilige Eigentümer per 31. Dezember bezahlt die Steuer für das ganze Jahr.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und Bemessung ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Falera Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit: Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner,
- f) die Eltern.

Art. 9

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen: Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent ;

- b) für den Grosselterlichen Stamm 5 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

Art. 10

Bezug und
Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Gemeinde-
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

Gemeinde-
steueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz des Kreises Ilanz veranlagt. Weitere Behörden

² Die Gemeinde Falera kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz des Kreises Ilanz gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 14

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen. Zahlungsfrist

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind jeweils per 30. Juni zu bezahlen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr und Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde Falera wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 25. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin

Silvia Casutt-Derungs

Der Gemeindegemeinschafter

Adrian Vincenz

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 3.6.2008 Nr. 692

Namens der Regierung

Der Präsident

St. Engler

Der Kanzleidirektor

Dr. C. Riesen